©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach § 22 WHG?

Günther-Michael Knopp

Der Sandoz-Chemieunfall am 1. November 1986 wirft u. a. die Frage auf, ob und in welchem Umfang ökologische Schäden Gegenstand zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche nach § 22 WHG sein können.

„Ökologische Schäden" bei oberirdischen Gewässern, die in erster Linie betroffen sind, stellen Umweltbeeinträchtigungen dar, die als Ganzheitsschaden das oberirdische Gewässer erfassen. Sie beziehen sich auf die fließende Welle und das Gewässerbett unter Einschluß der Ufer und damit insbesondere auf die biologische Kette von den Fischen über die Fischnährtiere bis hin zum Plankton.

Die Auffassung von HAGER, daß „allgemeine ökologische Schäden mangels privatrechtlicher Zuordnung" dem Schadensrecht entzogen seien[1], trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu. Dasselbe gilt für DIEDERICHSENs Stellungnahme auf dem 56. Deutschen Juristentag, daß die Personen- und Rechtsgüterbezogenheit des Zivilrechts die Restituierbarkeit von Schäden und Allgemeingütern, wie z. B. Artenrückgang verhindere[2] Es wird hier übersehen, daß jedenfalls § 22 WHG eine komplexere Zusammenschau von Zivilrecht und öffentlichem Recht fordert. Eine Zwecksetzung des WHG ist nämlich der umfassende und weitgehende Ausgleich solcher Schäden und Nachteile, die auf menschliches Verhalten in einem weiten Sinn zurückzuführen sind. Dies wird auch durch § 22 Abs. 3 WHG bestätigt. Nach § 22 haftet derjenige, der auf ein Gewässer derart einwirkt, daß dessen physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit verändert wird, ohne Rücksicht auf Verschulden für den daraus entstehenden Schaden.

Allerdings setzt das geltende Recht selbst bei nachhaltiger Beeinträchtigung des Naturhaushalts und der Gewässer als seiner Bestandteile für die Schadensersatzpflicht voraus, daß bei einem „anderen" ein Vermögensschaden eintritt. Hieran knüpft die aktuelle Fragestellung an, ob ökologische Schäden zwangsläufig aus diesem Normkontext herausfallen. Über die unmittelbaren Sach- und Vermögensschäden hinaus führt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts, hier der Biozönose in einem Gewässer, zu spezifischen Beeinträchtigungen des Gewässers in seiner zukunftsorientierten Funktion als Nutzungsgrundlage. Hierin zeigt sich die Nahtstelle zwischen dem Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und der gewässerbezogenen Nutzungsordnung als Bestandteil privaten Rechtsgüterschutzes. Zutreffend weist GASSNER darauf hin, daß es nahe liegt anzunehmen, daß sich der Artenschutz als zivilrechtlich schutzfähiger Belang bisher außerhalb der zivilrechtlichen Denkgewohnheiten bewegt[3] Ähnlich ist REST der Auffassung, daß es zwar äußerst problematisch sei, ökologische Allgemeingutschäden exakt in Geldwert auszudrücken, so daß man letztlich auf eine Schätzung angewiesen sei, andererseits es aber nicht angehe, daß deshalb der Verursacher für die Schadensposition „Allgemeingutsachschaden" nicht zur Verantwortung gezogen werde[4]

1. Allgemeine Überlegungen zur Fragestellung im Zusammenhang mit § 22 WHG

1.1 § 22 WHG als Tatbestand der Gefährdungshaftung

§ 22 WHG formuliert zwei selbständige und gleichrangige Haftungstatbestände. In Absatz 1 wird eine Handlungshaftung normiert. Danach ist, „wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer auf ein Gewässer derart einwirkt, daß die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet" Absatz 2 enthält eine Anlagenhaftung. Danach ist, wenn „aus einer Anlage, die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten, Stoffe in ein Gewässer gelangen, ohne in dieses eingebracht oder eingeleitet zu sein, der Inhaber der Anlage zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schadens verpflichtet"

§ 22 WHG normiert eine Gefährdungshaftung. Er hebt sich jedoch von anderen Gefährdungshaftungen ab. Eine Besonderheit liegt darin, daß die Haftung nicht an die erlaubte Verwendung gefährlicher Sachen oder Kräfte anknüpft, sondern an die Gefährdung des Wassers als eines für alle benötigten Lebensstoffes. Dabei bezieht sich § 22 WHG auf alle Gewässer im Sinne des § 1 WHG, damit sowohl auf oberirdische Gewässer, Küstengewässer als auch auf das Grundwasser. Eine weitere Besonderheit liegt darin, daß jedenfalls vom Tatbestand her die vorgängige Verletzung bestimmter Rechtsgüter oder Schutzgesetze nicht erforderlich ist. Deshalb wird auch über Personen- und Sachschäden hinaus für bloße Vermögensschäden gehaftet.

Sachschaden liegt z. B. vor, wenn der Fischbestand im Gewässer vernichtet oder verringert wird.

Weiteres Merkmal des § 22 WHG ist das Fehlen einer sonst für Tatbestände der Gefährdungshaftung kennzeichnenden Haftungshöchstgrenze.

Im Unterschied zur Verschuldungshaftung schließt die Gefährdungshaftung des § 22 den Einwand aus, es sei die jeweils objektiv im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllt. Die Haftung nach § 22 WHG beruht auf der typischen Gefahrerhöhung bestimmter Verhaltensweisen oder Anlagen für die Wasserbeschaffenheit. Maßgebend ist deshalb nicht die subjektive Sorgfaltswidrigkeit, sondern die objektive Gefährlichkeit.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Lediglich Schadensverursachung durch höhere Gewalt schließt eine Haftung für schadensstiftende nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit aus. § 22 Abs. 2 WHG legt dies ausdrücklich fest. Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, betriebsfremdes, von außen durch elementare Naturkräfte oder Handlungen dritter Personen herbeigeführtes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung nicht vorhersehbar und mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann.

1.2 Rechtswidrigkeit und Kausalität beim Schadensersatzanspruch nach § 22 WHG

Die Haftung nach § 22 WHG setzt Rechtswidrigkeit voraus. Sie wird durch die schädliche Beschaffenheitsveränderung indiziert. Der Geschädigte hat deshalb die Rechtswidrigkeit der Verursachung nicht zu beweisen. Beweispflichtig ist vielmehr der in Anspruch genommene Schädiger, der sich auf den Rechtfertigungsgrund beruft. Anders als eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 8 WHG[5] gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG kein Recht zur Gewässerbenutzung, sondern nur eine öffentlich-rechtliche Befugnis, eine öffentlich-rechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung. Sie schließt daher Schadensersatzansprüche nach § 22 WHG nicht aus.

Zwischen Handeln bzw. Anlagenauswirkung und Schaden muß adäquate Kausalität bestehen, wie sich aus den Worten in § 22 Abs. 1 bzw. Abs. 2 Satz 1 WHG (der „daraus einem anderen entstehende Schaden ist zu ersetzen") ergibt. Nach der Rechtsprechung genügen weitläufige Zusammenhänge. Gleichgültig ist, ob der Schaden durch eingeleitetes Abwasser selbst oder erst durch daraus sekundär entstandene Schlammstoffe verursacht wurde. Haftungsbegründende Ursache ist jede Bedingung, die nach der Lebenserfahrung generell geeignet ist, den konkreten Schaden wie eingetreten herbeizuführen. Der Schadenserfolg darf lediglich nicht außerhalb jeder Wahrscheinlichkeit liegen. Neben die haftungsbegründende Kausalität muß die haftungsausfüllende treten. Sie liegt vor, wenn zwischen eingetretenem Schaden und Ursache ein Zusammenhang dergestalt besteht, daß der zu ersetzende Schaden „daraus" entstanden ist. Für den Ursachenzusammenhang ist zwar grundsätzlich beweispflichtig, wer den Anspruch geltend macht. Bei typischen Geschehensabläufen reichen jedoch zur Erfüllung der Beweispflicht die Grundsätze des Anscheinbeweises (prima facie-Beweis).

2. Gesichtspunkte für eine Wiedergutmachung ökologischer Schäden im Rahmen des § 22 WHG

2.1 Fischverluste unter Einbeziehung der Biozönose

Für die Frage, ob ökologische Schäden zivilrechtlich auf der Grundlage von § 22 WHG auszugleichen sind, wird als Ausgangsfall zugrundegelegt, daß nicht nur der vorhandene Fischbestand, sondern speziell das Gewässer in seinen Bestandteilen, fließende Welle und Gewässerbett, in Mitleidenschaft gezogen wurde und ohne ökologische Wiederherstellungsmaßnahmen in Zukunft eine Nutzung des Fischbestands wie bisher längerfristig nicht möglich ist.

Die Haftung nach § 22 WHG besteht gegenüber dem Inhaber eines Fischereirechts, dem ein Aneignungsrecht an den Fischen als durch Art. 14 GG verfassungsrechtlich geschütztes eigentumsgleiches Recht zusteht, wenn er durch die Veränderung der Wasserbeschaffenheit in seinem Fischbestand „persönlich betroffen" wird. Von besonderer Bedeutung wird die Frage des Schadensersatzes auch bei den gewerblichen Nutzungen des Gewässers zu Zwecken der Fischzucht oder als Berufsfischer sein. Bei Fischsterben hat, bezogen auf die Wirtschaftsfische, die Schätzung insbesondere die Größe und den Besatz des geschädigten Gewässers, den zu erwartenden Ertrag und den Preis der Fische zu berücksichtigen. Die darüber hinaus zu behandelnde Frage ist jedoch, ob bei einem Fischsterben der Fischereiberechtigte auf der Grundlage von § 22 WHG in Verbindung mit § 249 BGB im Wege der Naturalrestitution nicht nur geldwerten Ersatz für Ertragseinbußen verlangen kann, sondern gewässerschadensausgleichende Maßnahmen. Die Wiederherstellung bezieht sich zunächst auf den Neubesatz mit Wirtschaftsfischen. Bedingung für den wirkungsvollen Neubesatz ist jedoch, daß im Gewässer besondere Fischnährtiere existieren. Sie sind Voraussetzung dafür, eine möglichst naturnahe Lebensgrundlage der Fische zu erhalten. Fischnährtiere sind z. B. Insekten, Kleinkrebse, Muscheln, Moostierchen, Egel und Wasser-Regenwürmer. Dort, wo Fischnährtiere dem verbliebenen Fischbestand als Nahrungsgrundlage entzogen wurden, sind auch in Zukunft selbst beim Einsatz von Fischbrut Zuwachsdefizite bei den Fischbeständen zu erwarten. Deshalb ist ein Neubesatz der Fischnährtiere, soweit er biologisch möglich ist, als notwendige Grundlage ausübbarer Fischerei in den zivilrechtlichen Schutz des Fischereirechts mit einbezogen.

Selbst wenn sich das ökologische Umfeld in mehr oder weniger kurzer Zeit von selbst regeneriert, liegt darin kein Rechtfertigungsgrund für den Schädiger, nicht zu gewässerspezifischen Schadensausgleichsmaßnahmen herangezogen zu werden. Vielmehr entspricht es der Zielsetzung von § 22 WHG in Verbindung mit § 249 Satz 1 BGB, daß innerhalb einer für den Fischereiberechtigten oder Berufsfischer zumutbaren Zeit das vor dem Schadensfall bestandene sog. „Gewässerklima" als Bedingung für die Fischregenerierung durch besondere Maßnahmen annähernd wieder herzustellen ist. Die zeitliche Zumutbarkeitsgrenze eines Zuwartens auf die Selbstregenerierung dürfte in dem Zeitpunkt überschritten sein, in dem die Fischbrut vom biologischen Jahresablauf her eingesetzt werden muß.

Bei einem solchen umfassenden Verständnis vom Fischereirecht bzw. vom Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Fischzuchttreibenden bzw. Berufsfischers ist davon auszugehen, daß Naturalrestitution nach § 249 Satz 1 BGB hier die Herstellung eines annähernd

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

gleichwertigen nutzungstauglichen „Gewässerzustands" bedeutet, wie er ohne das schädigende Ereignis bestand. Der für die Werthaftigkeit des Fischereirechts maßgebende Zustand beruht in dem unauflösbaren Verbund mit der Gewässersituation. Ein Fischbestand kann nur dann den annähernd gleichen Umfang und die annähernd gleiche Qualität wieder erreichen, wenn das Gewässer in seiner Eignung als notwendige Lebensgrundlage für die Fische wieder hergestellt ist. Es ist deshalb davon auszugehen, daß zivilrechtliche Schadensersatzansprüche auch darauf gerichtet sind, das Gewässer in das vor dem Schadensereignis existente natürliche Gleichgewicht wieder zurückzuversetzen.
Diese Auslegung des § 249 Satz 1 BGB ist durch Art. 14 GG geboten. Nach herkömmlichem Verständnis umfaßt das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das unter dem Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 GG steht, nicht nur den eigentlichen Bestand des Betriebes, sondern all das, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des konkreten Gewerbebetriebs ausmacht; u. a. geschäftliche Verbindungen, Beziehungen und Kundenstamm. Geschützt ist namentlich der „Kontakt nach außen" bei einem Anlieger-Gewerbebetrieb. Auch Ausstrahlungen und Erscheinungsformen des konkreten Betriebs genießen Eigentumsschutz, wenn sie eine Sach- und Rechtsgesamtheit konkretisieren. Im Vergleich hierzu geht es nicht an, die natürlichen und notwendigen Grundlagen eines Fischereirechts bzw. einer Fischzucht weniger zu schützen, als die dargestellten Ausformungen eines Rechts. Eine solche umfassende Zuordnung hat auch für das lebensnotwendige Umfeld im Gewässer im Rahmen der auf den Fischbestand bezogenen Naturalrestitution zu gelten.

Deshalb ist dem Fischereiberechtigten für „seinen" Gewässerabschnitt, an dem das Fischereirecht besteht, ein Anspruch auf Ausgleich unter Einbeziehung der Entstörung des Ökosystems zuzubilligen. Dies wird auch durch den Gesichtspunkt bekräftigt, daß sein Aneignungsrecht die Pflicht zur Fischhege, der Gesamtheit aller Bemühungen um die Erhaltung und Förderung eines lebensfähigen, ausgewogenen Fischbestandes, umfaßt und damit wirkungsunmittelbar in den Naturhaushalt eingebettet ist.
Die Nachweisführung zur Kausalität dürfte in der Praxis keine unüberwindbaren Schwierigkeiten bieten. Anhand der Gewässergütebestimmungen, auf die noch eingegangen wird, ist ein Vergleich der Gewässerqualität vor und nach einem Schadensfall möglich und die in Parametern quantifizierbare Verschlechterung haftungsbegründend einem bestimmten Verursacher zurechenbar. Nach § 22 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 2 WHG reicht es für die Haftung bezüglich des gesamten Schadens, wenn der Schadensbeitrag zumindest im Zusammenwirken mit anderen Schadstoffen geeignet war, die Schäden herbeizuführen. Der BGH geht von einer Vermutung zugunsten des Geschädigten aus, daß ein Gefährdungsbeitrag, der den Schaden mit bewirkt haben könnte, ihn auch tatsächlich herbeigeführt hat. Der in Anspruch Genommene kann diese Vermutung widerlegen, wenn er nachweist, daß die von ihm zu vertretende Einwirkung auch bei Berücksichtigung des Zusammentreffens mit anderen Wirkungen unschädlich, also nicht ursächlich gewesen ist.
Die Gewässergütesituation richtet sich nach der biologisch-chemischen Gütebestimmung, mit der die erforderlichen Daten erfaßt werden können. Fischnährtiere (tierischer Plankton und Benthon) stellen ganz spezielle Ansprüche an ihre Umwelt. Sie dienen seit längerem als Leitorganismen für einen bestimmten, über einen längeren Zeitraum ausgeprägten Gütezustand. Dieser wird in Güteklassen, – zwischen unbelastet bis sehr gering belastet und durch Abwassereinleitungen übermäßig verschmutzt aufgeschlüsselt –, eingeteilt. Dadurch wird ein Vergleich unterschiedlicher Gewässerabschnitte ermöglicht. Zwischen der durchschnittlichen Abwasser- und sonstigen Sauerstoffbelastung eines Gewässers und der Artenzusammensetzung sowie Organismenzahl in der Lebensgemeinschaft am Untersuchungsort besteht ein enger Zusammenhang.

Die biologische Gewässergütekartierung, die für die Bemessung des ökologischen Schadens entscheidend ist, kann prinzipiell nur den Gewässerbelastungszustand erfassen, der die Belastung des Gewässers mit biologisch abbaubaren organischen Substanzen betrifft. Solche Substanzen sind z. B. im normalen häuslichen Abwasser, in Abwässern der Lebensmittelindustrie, in Zellstoffabwässern u. ä., aber auch in Jauche oder Silosaft enthalten. Die schädliche Wirkung dieser Stoffe beruht auf dem Verbrauch des im Wasser gelösten Sauerstoffes durch den bakteriellen Abbau im Gewässer, d. h. auf einer Störung des Sauerstoffhaushalts. Die biologische Gewässerbeurteilung basiert letztlich auf der unterschiedlichen Empfindlichkeit verschiedener Arten von Wasserorganismen gegenüber Sauerstoffmangel. Sie beschreibt einen mehr oder weniger langfristigen dauerbelastungsabhängigen durchschnittlichen Gewässerzustand. Von ihm hängt ab, ob ein Gewässer „umkippt" Dabei werden sauerstoffbedürftige Organismen (Fischnährtiere) erheblich in Mitleidenschaft gezogen. Andere Arten wiederum, z. B. Bakterien, manche Würmer und Insektenlarven, können trotzdem noch überleben. Anders liegen jedoch die Dinge bei Gewässerschädigungen durch anorganische Stoffe oder Giftstoffe, wie es beim Sandoz-Chemieunfall der Fall war. Sie beeinträchtigen weniger den Sauerstoffhaushalt des Gewässers, als vielmehr durch direkte Vergiftung die Wasserorganismen, und zwar, je nach Art und Konzentration des Giftstoffes, die gesamte Biozönose, von den Bakterien bis zu den Fischen. Selbst ungiftige anorganische Stoffe, wie z. B. Waschwässer aus Steinbruchbetrieben, können sich schadensverursachend auswirken; beispielsweise durch Verlegen der Kiemen von Fischen oder durch Überdecken der Lebensräume mit Schlamm.
War der ökologische Zustand vor dem Schadensfall bekannt, z. B. durch entsprechende Kartierung, ermöglicht eine Vergleichsuntersuchung das Ausmaß des ökologischen Schadens. Fehlt eine solche Beurteilungsgrundlage, können trotzdem nach dem Schadensfall Untersuchungen ober- bzw. unterhalb der vermuteten Einlei-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

tungsstelle zu einer aussagefähigen Feststellung des Schadensumfangs führen.
Durch diese Ermittlungen läßt sich, außer bei Fischen und Teilen der Fischnährtiere, nicht sagen, welche direkten Maßnahmen zur Regenerierung der aquatischen Biozönose erforderlich sind. Verstärkt wird dieses Problem dadurch, daß bei direkten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zu beachten ist, daß faunistischer Neubesatz lebensraumgemäß erfolgen muß und deshalb dem gleichen Lebensraum, u. U. einem noch nicht ökologisch gestörten Altwasser, das mit dem gleichen Gewässer verbunden ist, entnommen werden muß.
Die naturwissenschaftliche Erkenntnis ist aber heute bereits so weit fortgeschritten, daß zumindest bei Sauerstoffzehrungen schnellstmögliche Wiederherstellung der Biozönose, wie sie der Situation vor dem Schadensereignis entspricht, möglich ist. Zivilrechtlich ist an die von der Naturalrestitution erfaßten natürlichen regenerationsfördernden unmittelbaren technischen Maßnahmen zu denken, wie das Entfernen des verseuchten oder vergifteten Sediments (Schlammes) oder das Reinigen der Uferbereiche, beispielsweise von Ölrückständen. Diese Maßnahmen kann der Schädiger selbst oder durch eine von ihm beauftragte Firma durchführen lassen.
Soweit dabei Grundstücke Dritter beansprucht werden müssen, ist es Aufgabe des Schädigers zu versuchen, mit ihnen zu angemessenen Vereinbarungen zu kommen. Gewässereigentümer und Eigentümer von Ufergrundstücken haben, soweit ihre Zustimmung erforderlich ist, entsprechende Mitwirkungspflichten[6)]

Im Mittelpunkt der weiteren Betrachtungen hat die Schädigung der natürlichen Selbstreinigung des Gewässers zu stehen. Letztere funktioniert nur bei einer intakten Nahrungskette von den Bakterien bis zu den Fischen im Gewässer. Wird diese Kette zerstört oder auch nur in wesentlichen Teilen unterbrochen, vermag das Gewässer die zugeführten Belastungen (z. B. Kläranlageneinleitungen) nicht mehr im notwendigen Ausmaß abzubauen. An die Kläranlagenbetreiber müßten dann im geschädigten Gewässerbereich höhere Anforderungen gestellt werden, deren Kosten gleichfalls der Schadensverursacher nach § 22 WHG im Sinne der gebotenen umfassenden Schadensbehebung tragen dürfte. Diese Maßnahmen dienen dazu, innerhalb der aufgezeigten zeitlichen Zumutbarkeitsgrenze die ursprüngliche oder zumindest gleichwertige Situation zu erreichen. Selbst wenn Bakterienpopulationen bereits nach Stunden oder Tagen wieder vorhanden sein können, benötigen manche Insektenlarven eine Entwicklungsdauer von mehreren Jahren. Je nach Ausgangssituation der Besiedlung, welche vom Gewässertyp und der vorher vorhandenen „Grundbelastung" abhängig ist, kann die Regeneration unterschiedlich lange dauern. Im Extremfall, nach völliger Vernichtung einer Biozönose in einem ökologisch intakten Gewässer, wird mit mindestens zwei Jahren zu rechnen sein. Solche Impulse für die Regenerierung des Gewässerhaushalts sind faktisch notwendig. Auch sie stellen eine Kompensation von Schäden im aufgezeigten umfassenden Sinne gemäß § 249 Satz 1 BGB dar. Insofern ist die Rechtslage nicht anders zu beurteilen, als bei Personenschäden, wo sich die Ersatzpflicht auch auf die Kosten der Heilbehandlung bezieht.
Für den Fall, daß nach einem Schadensereignis selbst der gleichwertige Zustand nicht mehr erreichbar ist, weil z. B. eine im Gewässer zuvor vorhandene, bedrohte Tierart (Rote Liste-Art) endgültig durch den Schadensfall ausgestorben ist, besteht eine gesetzliche Lücke. Für einen solchen Fall könnte eine Ausgleichsabgabe, wie sie als Rechtsinstrument bereits im baden-württembergischen Naturschutzgesetz vorhanden ist, eingeführt werden. Mit Hilfe einer solchen Abgabe, gewissermaßen einem „ökologischen Schmerzensgeld", könnten potentielle ökologische Refugien, wie bestehende Altwässer optimiert werden, um darin enthaltene Populationen im Bedarfsfall für Aktivierungsmaßnahmen im Sinne eines artgerechten ökologischen Ausgleichs in geschädigten Gewässerabschnitten zur Verfügung zu haben.

2.2 Ausgleich ökologischer Schäden durch nicht vermögensrechtlich Geschädigte?

Die Frage, wer Sachwalter des Allgemeinwohls und damit der entstandenen ökologischen Schäden sein kann, wird sich stellen, wenn ein an sich Schadensersatzberechtigter aus seinem egoistischen Interesse keine Naturalrestitution im aufgezeigten Umfang verlangt.
Bei dieser Frage ist zugleich die sozialethische Grundaussage einzubeziehen, daß ein gemeinsames Überleben von Natur und Mensch die einzige Zukunftschance ist. Ökologische Opfer darf es nicht geben.
In erster Linie wäre hier an den **Gewässerunterhaltungspflichtigen** zu denken.
Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 WHG ist bei der Unterhaltung den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Weiter heißt es in § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 4 WHG, daß „die Länder bestimmen können, daß es zur Unterhaltung gehört, das Gewässer und seine Ufer auch in anderer wasserwirtschaftlicher Hinsicht (als in Satz 1 aufgeführt[7)]) in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten. Das gilt auch für Maßnahmen zur Verbesserung und Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens, soweit nicht andere dazu verpflichtet sind; § 4 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt"
Zwar gehört es nicht zur Unterhaltung nach § 28 Abs. 1 WHG, das Wasser zu „reinigen", z. B. von eingeleitetem Öl zu befreien. Jedoch gibt Absatz 1 Satz 3 und 4 den Ländern die Möglichkeit, die Unterhaltungspflicht auch an den Erfordernissen der Gewässergüte (Selbstreinigungsvermögen) zu orientieren und dabei eine Erhaltung des bestehenden Zustandes zu verlangen. So wird in der beispielhaften Umreissung der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht des Art. 42 Satz 2 Nr. 3 Bayer. Wassergesetz die Erhaltung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers aufgeführt[8)] Biologische Wirksamkeit meint das Gewässer als geschlossenen Betriebsorganismus und seine natürliche Ausgleichsfunktion durch organische Prozesse im Gewässerkreislauf. Vor allem der biologische Abbau von Stoffen, die durch Abwasser in die Gewässer ge-

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

langen, rechnet hierher. Von wesentlicher Bedeutung dafür ist der Sauerstoffgehalt eines Gewässers. Die Wiederherstellung des vor dem schädigenden Ereignis bestandenen Zustands der Gewässergüte ist noch der Zustandssicherung im Sinne der Erhaltung zuzuordnen. Es dürfte sich im übrigen um eine Verpflichtung handeln, die unabhängig vom Vorhandensein einer solchen landesrechtlichen Ausgestaltung des Unterhaltungsrahmens heute besteht, da gesamtschauorientierte Unterhaltung stets auch die Erhaltung des Selbstreinigungsvermögens für tierisches und pflanzliches Leben im Gewässer zu gewährleisten hat. Nur dadurch kann bei der Unterhaltung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz WHG wirksam den Belangen des Naturhaushalts Rechnung getragen werden.

Bei der Unterhaltung einer Bundeswasserstraße beschränkt sich die Unterhaltung durch die Bundesrepublik Deutschland, wie sich aus § 8 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes ergibt, auf die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und die Erhaltung der Schiffbarkeit. Für die aus anderen Gründen, und damit auch dem der Aufrechterhaltung der biologischen Wirksamkeit des Gewässers, notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen gelten dagegen § 28 WHG und die landesrechtlichen Ausfüllungsvorschriften. Sie fallen in die Zuständigkeit des für Gewässer 1. Ordnung verantwortlichen Unterhaltungspflichtigen.

Wird die Gewässergüte durch einen ökologischen Schadensfall beeinträchtigt, kommen Maßnahmen zur Wiederherstellung der vor dem Ereignis vorhandenen Gewässergüte im Rahmen der Unterhaltungspflicht in Betracht, wenn ökologische Ausgleichsansprüche nicht unmittelbar gemäß § 249 Satz 1 BGB gegen den Verursacher geltend gemacht werden oder wenn Einzelmaßnahmen des Verursachers keinen genügenden Erfolg versprechen, was z. B. bei der Aufspaltung der erforderlichen Schadensausgleichsmaßnahmen auf eine Vielzahl von Fischereiberechtigten und Berufsfischern der Fall sein kann. Die aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen werden hier als Teil der Gewässerunterhaltungspflicht durchgeführt und sind dann als Vermögensschaden vom eigentlichen Verursacher des Schadens aufgrund eines gegen diesen gerichteten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, als Ersatz von Aufwendungen, um weiteren Schaden vom Gewässer abzuwenden, zu ersetzen. Hierzu gehören auch Kosten für erforderlich werdende Untersuchungen, die es erst ermöglichen, den Schaden in vollem Umfang zu erkennen, um darauf aufbauend die Schadensbeseitigungs- oder zumindestens -minderungsmöglichkeiten zutreffend beurteilen zu können.

Aus seiner **Eigentümerstellung** kann der Gewässereigentümer nach § 22 WHG einen Schadensersatzanspruch gemäß § 249 Satz 1 BGB für den Nachteil geltend machen, der sich durch das Schadensereignis ergibt. Der Schaden kann sich im einzelnen am Gewässerbett selbst und den fest mit dem Gewässerbett verbundenen Wasserpflanzen ergeben. Letzteres gilt auch, wenn sie einen ausschließlich ökologischen Wert haben und sich zu einem späteren Zeitpunkt regenerieren. Der Schadensausgleich besteht dann in den bereits aufgezeigten Impulsmaßnahmen, um eine Regeneration zu einem früheren Zeitpunkt zu erreichen. Der Schaden kann sich weiter aus dem auf der Gewässersohle abgelagerten giftigen Schlamm ergeben. Schlamm und Geschiebefracht auf dem Gewässerboden sind wesentlicher Bestandteil im Sinne des § 94 BGB des Bodens (Gewässersohle), da sie nicht von diesem trennbar sind, und damit eigentumsrechtlich in gleicher Weise zu beurteilen. Die Entfernung des giftigen Schlammes vom Gewässerboden durch Abbaggern bzw. Absaugen stellt eine Naturalrestitution dar, die nach § 22 WHG Gegenstand des Schadensersatzanspruchs ist.

Ein Eigentum des Gewässereigentümers an der fließenden Welle scheidet aus, da sie in ihrer natürlichen Unbeherrschbarkeit nicht eigentumsfähig ist. Auch die Frage, ob nicht zumindest für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts als Gewässereigentümerin ein Abwehrrecht und damit ein Ausgleichsanspruch bei Beeinträchtigungen an der fließenden Welle und darauf aufbauend den eingetretenen ökologischen Schäden besteht, ist zu verneinen, da auch insoweit eine Eigentümerstellung Voraussetzung ist. Auch der Programmsatz des § 1 a Abs. 1 WHG, nach dem bei der Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Lebensräume der gewässergebundenen Tier- und Pflanzenwelt zu sichern sind, kann für den Gewässereigentümer zu keinem anderen Ergebnis führen. Der Programmsatz richtet sich lediglich an die Wasserbehörden, die für die Gewässeraufsicht zuständig sind, nicht aber an den Eigentümer.

Selbstverständlich ist, daß, wenn ein Sachwalter des Allgemeinwohls und damit des entstandenen ökologischen Schadens einen solchen Schadensausgleich geltend macht, ein Schadensersatzanspruch, und sei es auf Geldentschädigung, des Fischereiberechtigten oder Berufsfischers in diesem Umfang entfällt.

3. Ordnungsrechtliche Störungsbeseitigung

Unberührt von den vorstehenden Ausführungen bleibt, daß die Ordnungsbehörde als Wahrerin des Allgemeinwohls im Rahmen des Ordnungsrechts in der Praxis, gerade in eilbedürftigen Situationen, am nächsten und wirkungsvollsten zum Ausgleich ökologischer Schäden beitragen kann. Auf diese ordnungsrechtlichen Gesichtspunkte sei im folgenden nur ansatzweise eingegangen:

Die Kosten für Sofortmaßnahmen der zuständigen Behörden oder eines beauftragten Dritten zur ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr bzw. Unterbindung einer eingetretenen Störung im Wege der Ersatzvornahme vom Schädiger sind aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs zu begleichen. Es dürfte wohl dem heutigen Verfassungsverständnis entsprechen, wie es durch die Aufnahme des Umweltschutzes als Staatsziel auch in das Grundgesetz zum Ausdruck kommen wird, daß auch „bloße" ökologische Werte zu den Gütern gehören, die unter den ordnungsrechtlichen Schutzbereich der öffentlichen Sicherheit fallen.

©Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)

Unbestritten ist auch, daß Rettungskosten, die dazu dienen, einen sonst sicher bevorstehenden Ersatzanspruch nach § 22 WHG zu verhindern, gleichfalls zu ersetzen sind.

4. Anmerkungen

(1) „Umweltschäden – ein Prüfstein für die Wandlungs- und Leistungsfähigkeit des Deliktsrechts", NJW 1986, 1961.
(2) Verhandlungen des 56. Deutschen Juristentag (1986) L. 49 ff, 50.
(3) „Der Ersatz des ökologischen Schadens nach dem geltenden Recht", UPR 1987, 370.
(4) „Der Sandoz-Brand und die Rheinverseuchung", UPR 1987, 363, 369.
(5) Anstelle des Geltendmachens eines Schadensersatzanspruchs nach § 22 WHG kann hier, wie sich aus § 22 Abs. 3 S. 1 ergibt, soweit ein Recht besteht, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 WHG Entschädigung verlangt werden.
(6) Vgl. in diesem Zusammenhang auch den Gesichtspunkt des § 30 Abs. 1 WHG, wonach, soweit es zur ordnungsmäßigen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, die Anlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden haben, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
(7) Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluß und an schiffbaren Gewässern auch die Erhaltung der Schiffbarkeit.
(8) Ähnliche Vorschriften finden sich teilweise auch in den Gesetzen anderer Bundesländer.

Anschrift des Verfassers:
Dr. Günther-Michael Knopp
Regierungsdirektor
Eichendorffstraße 20
8300 Landshut

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge (LSB)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: 1_1987

Autor(en)/Author(s): Knopp Günther-Michael

Artikel/Article: Wiedergutmachung ökologischer Schäden nach § 22 WHG? 38-43